

Sehr geehrter Herr Kiel,

hier ist versehentlich der Verweis in der falschen Vorschrift aufgenommen worden. Der Verweis gehört zur Änderung des § 27 FeV. Die Passagen müssen wie folgt lauten:

In § 27 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ordnet die Fahrerlaubnisbehörde **in den Fällen des § 26 Absatz 3** eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.“

In § 31 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ordnet die Fahrerlaubnisbehörde ~~in den Fällen des § 26 Absatz 3~~ eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.“

Ich bitte, dieses Versehen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martina Ochel-Brinkschröder

Martina Ochel-Brinkschröder

Oberregierungsrätin

Referat StV 11- Straßenverkehrsrecht (Zulassung von Personen zum Straßenverkehr), Fahrlehrerrecht, Berufskraftfahrerqualifikation

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Telefon: 0228 99300 7521

Email: ref-stv11@bmvi.bund.de

www.bmvi.de

Von: Kiel, Thomas [<mailto:Thomas.Kiel@staedtetag.de>]

Gesendet: Mittwoch, 25. Juli 2018 12:32

An: Bartelt-Lehrfeld, Renate

Cc: Ref-StV11

Betreff: AW: 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Bartelt-Lehrfeld,

sehr geehrte Frau Ochel-Brinkschröder,

erlauben Sie mir vorab zu einer Stellungnahme eine Nachfrage betreffend der vorgesehenen Änderung Artikel 1 Ziffer 11. Dort heißt es:

In § 31 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ordnet die Fahrerlaubnisbehörde in den Fällen des § 26 Absatz 3 eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.“

Handelt es sich bei der Angabe von § 26 um einen offensichtlichen Schreib-/Übertragungsfehler?

Gemeint sein dürfte im Hinblick auf die vorgesehene Regelung: § 16 Abs. 3.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Kiel

Referat Verkehr und Tiefbau

Dezernat für Stadtentwicklung,

Bauen, Wohnen und Verkehr

Deutscher Städtetag

Hausvogteiplatz 1

10117 Berlin

Tel: +49(0)30 37711-520

Fax: +49(0)30 37711-509

Mobil: +49(0)172 2623981

mailto: thomas.kiel@staedtetag.de

Von: Ref-StV11 [<mailto:Ref-StV11@bmvi.bund.de>]

Gesendet: Freitag, 20. Juli 2018 09:42

An: Post DST

Betreff: 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme **bis zum 17.08.2018**.

Weitere Einzelheiten bitte ich Sie dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martina Ochel-Brinkschröder

Martina Ochel-Brinkschröder

Oberregierungsrätin

Referat StV 11- Straßenverkehrsrecht (Zulassung von Personen zum Straßenverkehr), Fahrlehrerrecht, Berufskraftfahrerqualifikation

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Telefon: 0228 99300 7521

Email: ref-stv11@bmvi.bund.de

www.bmvi.de